



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 6. Dezember 1994 NR. 3476

Oberdorf:

Kantonaler Gestaltungsplan/Schutzverfügung

Naturdenkmal Dinosaurierfährtenplatte

1. Feststellungen

1.1 Im Steinbruch der Bürgergemeinde Bellach auf GB Oberdorf Nr. 6 (Koo. 602800/23700) ("Steingruben"; Steinbruch "Lommiswil") wurde durch den Abbau des Solothurner Steins eine Platte mit Trittsiegeln (Spuren) von Dinosauriern freigelegt. Seit ihrer Entdeckung im Jahre 1987 wurden über 420 Trittsiegel gezählt. Es ist vorauszusehen, dass mit einem fortschreitenden Abbau weitere Trittsiegel ans Tageslicht treten werden. Diese Spurenplatte stellt ein Naturdenkmal von überregionaler Bedeutung dar und muss deshalb unter Schutz gestellt werden. Die Spurenplatte soll zudem einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Schutz, Erschliessung und Abbaubetrieb im Steinbruch sind zu koordinieren. Zu diesem Zwecke wird die Schutzverfügung mit einem kantonalen Gestaltungsplan verbunden.

1.2 Wissenschaftliche Beschreibung

Im Liegenden des Solothurner Steins (wissenschaftlich: "Solothurner Schildkrötenkalk"), auf einer steilgestellten, etwa 50 a (Vermessung) bzw. 70 a (orthogonal) grossen Schichtfläche aus dem Oberen Jura (Reuchenette-Formation), die in das Späte Kimmeridgien (vor ca. 146 bis 144 Millionen Jahren) datiert werden kann, können etwa 9 Fährten ("trackways") von Sauropoden (elefantenfüssigen Dinosauriern des Typs "Brachiosaurus") festgestellt werden. Die Fährten werden von etwa 420 Trittsiegeln gebildet, die maximal 120 cm lang und 92 cm breit sind. Die kleineren, halbmondförmigen Trittsiegel der Vorderfüsse wurden teilweise übertreten. Der Doppelschritt (Stride) misst 160 bis 570 cm, die Gangbreite etwa 220 cm. Die Fährten sind zusammen mit Trockenrissen an der Obergrenze einer Abfolge von kalkigen Ablagerungen seichter Lagunen und zeitweise trockenfallenden Gezeitenflächen erhalten geblieben.

1.3 Wissenschaftlicher Stellenwert/Schutzziel

Gut erhaltene Dinosaurierfährten sind sehr selten. In der Schweiz sind einzig drei grössere Fährtenplatten bekannt. (Nationalpark/GR, Vieux Emosson/VS und Oberdorf/SO). Die im Steinbruch Oberdorf freigelegte Platte ist zudem Teil eines weit grösseren Vorkommens. Im gleichen Schichtniveau wurden bislang auch auf dem Grenchenberg sowie bei La Plagne, Tavannes, Tremelan und Heutte Dinosaurierspuren nachgewiesen. Die Oberdörfer Platte ist somit das grösste Teilstück eines etwa 360 km² grossen Spurenmassenvorkommens ("megatracksite"), dem einzigen bislang in Europa bekannten.

Spurenvorkommen, wie dasjenige in Oberdorf, geben Hinweise über die Fortbewegungsweise und das soziale Verhalten von Dinosauriern. Da die Fährtenplatte nachweislich im Strandbereich entstanden ist, stellt sie zudem eine hervorragende Marke für die damalige Verteilung von Land und Meer dar (Paläogeographie).

Die Oberdörfer Platte stellt somit aus naturwissenschaftlicher Sicht ein Naturdenkmal von überregionaler Bedeutung dar, das unbedingt vor Zerstörung und Beschädigung geschützt werden muss. Im weiteren darf die Platte auch nicht wieder zugedeckt oder bepflanzt werden (ausgenommen ist die natürliche Begrünung). Eventuell eingedeckte Bereiche müssen unbedingt vorher genau vermessen und fotografisch dokumentiert werden. Die Platte sollte in Abstimmung mit dem Abbaubetrieb und den Ansprüchen des Naturschutzes der wissenschaftlichen Forschung jederzeit zugänglich sein.

1.4 Erschliessung

Die Saurierfährten-Platte von Oberdorf stellt ein einmaliges Anschauungsobjekt für Schulen und interessierte Laien dar. Sie belegt die Existenz von Sauriern, gibt einen Hinweis auf ihre Grösse und zeigt Veränderung und Vergänglichkeit von Zeit und Raum an. Als einzige einfach zugängliche Saurierfährten-Platte der Schweiz, stellt die Oberdörfer Platte zudem eine grosse touristische Attraktion der Region Solothurn dar. Um die Platte dem Publikum ohne Gefährdung durch den Steinbruchbetrieb zugänglich zu machen ist eine Besucherplattform mit Orientierungstafeln vorgesehen. Der Gestaltungsplan zum Naturdenkmal und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften regeln die Details. Die Besucherplattform und die Erschliessungsmassnahmen werden durch den Kanton Solothurn (Kredit 2740.365.01) sowie mit Spenden von privater Seite finanziert. Die Kosten der Plattform, der Orientierungstafeln und Wegweiser belaufen sich auf rund Fr. 35'000.- zuzüglich der eventuellen Kosten für Wegausbesserungen. Bislang sind Spendenzusagen von rund Fr. 12'000.- eingegangen. Die Betreuung der Plattform ist durch den Kanton wahrzunehmen (Kredit 2740.365.01).

1.5 Koordination zwischen Steinbruchbetrieb und Naturdenkmal

Mit Regierungsratsbeschluss 692 vom 27. Februar 1990 wurde der Gestaltungsplan für den Steinbruch der BG Bellach auf GB Oberdorf Nr. 6 ("Steinbruch Lommiswil") genehmigt. Der Gestaltungsplan sieht den Abbau der drei Bänke des Solothurner Steins und des darüberliegenden Abraummateriail vor. Die unter dem Solothurner Stein liegende Fährtenplatte soll nicht abgebaut werden. Die Unterschützstellung der Platte steht in keinem namhaften Widerspruch zum Gesteinsabbau. Am Fuss der Platte ist eine Auffüllung mit sauberem Aushub vorgesehen. Die Freihaltung der Platte bedingt eine Reduktion dieser Auffüllung. Die Koordination von Gesteinsabbau und Schutzbestimmungen, sowie die reduzierte Auffüllung, sind im Gestaltungsplan zum Naturdenkmal und den dazugehörenden Sonderbauvorschriften festgehalten.

Für den Gesteinsabbau ist vorgängig eine Rodung von insgesamt 11'600 m² Waldareal notwendig. Diese Rodung hat das damalige Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz/BFL am 26. Februar 1988 bewilligt. Die Bewilligung ist mit einer Forderung nach einer Wiederaufforstung von 13'700 m² an Ort und Stelle verbunden. Die Freihaltung der Platte, wie sie in dieser Schutzverfügung vorgesehen ist, bedingt eine Reduktion der Aufforstungsfläche um rund 1'700 m².

Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft/BUWAL hat am 6. Oktober 1994 auf Antrag des Forst-Departementes des Kantons Solothurn die obengenannte Rodungsbewilligung des BFL geändert, sodass heute minimal 9'700 m² Wald an Ort und Stelle wiederaufzuforsten sind. Die Freihaltung der Platte ist somit gewährleistet.

Die Freihaltung der Platte, bzw. deren natürliche Begrünung entspricht auch den Anforderungen der kantonalen Naturschutzfachstelle.

1.6 Das Projekt "Naturdenkmal Dinosaurierfährtenplatte Oberdorf mit Aussichtsplattform" wurde am 13. Januar 1994 vom Naturmuseum Solothurn und dem Amt für Wasserwirtschaft der Bürgergemeinde Bellach als Eigentümerin des betroffenen Grundstückes wie auch als Bewilligungsempfängerin für den Steinbruchbetrieb, der Solostein AG, Solothurn und der Biberstein + Bargetzi AG Steinwerke Solothurn als Betreiberinnen sowie der EG Oberdorf als Standortgemeinde, der EG Lommiswil als Nachbargemeinde und dem Verkehrsverein Region Solothurn vorgestellt. Nach einem durchwegs positiven Echo wurde dann am 15. April 1994 der EG Oberdorf, der BG Bellach, den Steinbruchbetreibern sowie den betroffenen Amtsstellen ein erstes Konzept zur Stellungnahme vorgelegt. Auf Wunsch der EG Oberdorf wurde eine kantonale Schutzverfügung ausgearbeitet. Aus Gründen der Koordination mit dem bestehenden kommunalen Gestaltungsplan für den Steinbruchbetrieb und der Erschliessung des Naturdenkmals entschied man sich, die Schutzverfügung zudem mit einem kantonalen Gestaltungsplan zu verbinden. Generell wurde dem Konzeptentwurf von allen Seiten zugestimmt. Die verschiedenen Anregungen und Änderungswünsche wurden im vorliegenden Gestaltungsplan

mit Schutzverfügung integriert. Der kantonale Gestaltungsplan mit Schutzverfügung wurde nach §§ 69 und 122 PBG vom 14. Oktober bis zum 14. November 1994 öffentlich aufgelegt. In nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Beschluss

- 2.1 Gestützt auf die Feststellungen in Punkt 1.2 und 1.3 sowie §§ 119 und 122 PBG wird die Dinosaurierfährtenplatte im Steinbruch der BG Bellach auf GB Oberdorf Nr. 6 unter Schutz gestellt. Gleichzeitig wird auf Antrag des Bau-Departementes der Kantonale Gestaltungsplan "Naturdenkmal Dinosaurierfährtenplatte Oberdorf (Steinbruch "Lommiswil")" mit Sonderbauvorschriften nach § 69 PBG genehmigt. Die einzelnen Bestimmungen zu Schutz, Pflege und Erschliessung der Platte sind in den Sonderbauvorschriften enthalten.
- 2.2 Der kommunale Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (genehmigt mit RRB Nr. 692 vom 27.2.1990) wird in den Bereichen Rekultivierung (inkl. Aufforstung) und Auffüllung durch den vorliegenden Kantonalen Gestaltungsplan mit Schutzverfügung ersetzt. Bezüglich Rodung und Abbau behält er weiter seine Gültigkeit.
- 2.3 Gestützt auf den obengenannten Gestaltungsplan wird die Errichtung der Besucherplattform und die Ausschilderung der Wege zu dieser Plattform bewilligt. Das Amt für Wasserwirtschaft wird ermächtigt, die notwendigen Aufträge zu erteilen. Die Kosten von ca. Fr. 35'000.- sind wie folgt aufzuschlüsseln:

Kanton Solothurn, Kredit 2740.365.01/Budget 1994 (vorhanden): Fr. 18'000.-

Private Spenden (soweit zugesichert): Fr. 12'000.-

Kanton Solothurn, Kredit 2740.365.01/Budget 1995

(unter Voraussetzung der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat)

Restbetrag, also momentan Fr. 5'000.-

Sofern genügend Mittel vorhanden, gehen allfällige Wegausbesserungen bis zu einem Kostendach von Fr. 6'000.- ebenfalls zu Lasten von Kredit 2740.365.01/Budget 1995. Die zuständigen Forstbehörden entscheiden über die Notwendigkeit der genannten Ausbesserungen und leiten sie nach Absprache mit dem Bau-Departement in die Wege.

Der Unterhalt der Platte und der Wege wird von den zuständigen Forstbehörden wahrgenommen. Materialkosten gehen zu Lasten von Kredit 2740.365.01.

- 2.4 Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind in Anwendung § 123 Absatz 3 PBG beim Grundstück GB Oberdorf Nr. 6 mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Naturdenkmals 'Dinosaurierfährtenplatte' " anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch. Die Anmeldung geht zu Lasten des Kantons.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss können die interessierten Einwohnergemeinden innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde führen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschauer

- Bau-Departement (2)
- Rechtsdienst Bau-Departement
- Amt für Wasserwirtschaft mit gen. Plan mit Sonderbauvorschriften
- Amt für Raumplanung (2) mit gen. Plan mit Sonderbauvorschriften
- Forst-Departement
- Amt für Umweltschutz
- EG Oberdorf mit gen. Plan mit Sonderbauvorschriften, einschreiben
- EG Lommiswil, einschreiben
- BG Bellach, mit gen. Plan mit Sonderbauvorschriften, einschreiben
- Solostein AG, p.A. Zetter AG, Solothurn, einschreiben
- Bargetzi & Biberstein AG Steinwerke, Solothurn, einschreiben
- Naturmuseum Solothurn
- Verkehrsverein Solothurn
- BUWAL, Forstdirektion
- BUWAL, Landeshydrologie und -geologie
- Arbeitsgruppe Geotope, c/o Prof. A. Strasser, Inst. de Géologie, Perolles, 1700 Fribourg
- Staatskanzlei Amtsblatt Publikation
- Amtschreiberei Lebern, mit gen. Plan mit Sonderbauvorschriften, zur Anmerkung im Grundbuch
siehe Dispositiv 2.4

Amtsblatt Publikation: Es wird genehmigt:
Der kantonale Gestaltungsplan/Schutzverfügung "Naturdenkmal Dinosaurierfährtenplatte Oberdorf (Steinbruch "Lommiswil")".

Grundeigentümerin: Bürgergemeinde Bellach

Kantonaler Gestaltungsplan / Schutzverfügung

Naturdenkmal

Dinosaurierfährtenplatte Oberdorf

(Steinbruch "Lommiswil")

Sonderbauvorschriften

Plan Nr.	Format	Gezeichnet	Datum	Nachgeführt	Visum
9419-03	A4	mü / tm	27.9.1994		<i>lustner</i>

Keller Ingenieure AG

Abt. Forst + Planung

Gewerbestrasse 2, 4528 Zuchwil

Tel. 065 265 115

Fax. 065 257 022

Das Bau-Departement des Kantons Solothurn beantragt über das

Naturdenkmal "Dinosaurier-Fährtenplatte Oberdorf"

gestützt auf die Paragraphen 68, 69, 119 und 122 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 einen Gestaltungsplan mit den folgenden **Sonderbauvorschriften** beim Regierungsrat des Kantons Solothurn zur Genehmigung:

1. Zweck

Der Gestaltungsplan 'Naturdenkmal "Dinosaurier-Fährtenplatte Oberdorf"', bestehend aus

- Situation 1:5'000 'Übersicht'
- Situation 1:1'000 'Ausgangslage Herbst 1994' und 'Endgestaltung' und 'Profile A bis C'

und den dazugehörenden, hier vorliegenden Sonderbauvorschriften, bezweckt

- den Schutz des Naturdenkmals vor Beeinträchtigung und Zerstörung insbesondere durch Überdeckung, Verbauung oder mutwillige Beschädigung;
- die Erschliessung des Naturdenkmals mit einer Besucherplattform und den Schutz der Besucher vor den Gefahren des Steinbruches;
- die Koordination mit dem Gestaltungsplan der Gemeinde Oberdorf vom 29. August 1988 (RRB Nr. 692 vom 27. Februar 1990) betreffend Steinbruch "Lommiswil", insbesondere die Abänderung der in diesem Gestaltungsplan angegebenen Auffüllkoten und Wiederaufforstungsflächen;
- die Sicherung und Pflege des Naturdenkmals nach Ablauf des Kommunalen Gestaltungsplanes 'Steinbruch "Lommiswil" '.

Die Unterschutzstellung des Naturdenkmals "Dinosaurier-Fährtenplatte Oberdorf" nach § 122 des Kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplanes.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die im Gestaltungsplan (Situationspläne 1:5'000 und 1:1'000) mit blauer Umgrenzung bezeichnete Fläche auf GB Oberdorf Nr. 6.

3. Erschliessung

Die Erschliessung des Naturdenkmals erfolgt generell zu Fuss über bestehende Fusswege und Forststrassen (im Plan 1:5'000 'Übersicht' gelb eingezeichnet).

Der Weg ab den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere ab den Stationen SMB "Im Holz" und "Oberdorf", sowie ab dem Parkplatz Weberhüsli / Oberdorf kann mit speziellen Wegweisern ausgeschildert werden.

Für die Forststrassen gilt ein allgemeines Fahrverbot mit den üblichen Ausnahmeregelungen (Forstwirtschaft, Grubenbetrieb). Die zuständigen Behörden können in bestimmten Fällen beschränkte Ausnahmegewilligungen für die Zufahrt zum Naturdenkmal mit Kraftfahrzeugen erlassen.

Der im Kantonalen Übersichtsplan 1:10'000, Blatt Nr. 1107.3 'Weissenstein' vermerkte direkte Fussweg vom Weiler "Holz" / Lommiswil zum Steinbruch kann bei Bedarf ausgebessert werden.

Zwischen der Forststrasse Weberhüsli-Steinbruch und der Besucherplattform gemäss Ziffer 5 kann als Ersatz des bestehenden Maschinenweges bei Bedarf ein einfacher Fussweg erstellt werden.

4. Fährtenplatte

Grundsätzlich dürfen die hangenden Schichten, insbesondere der Solothurner Stein, weiterhin abgebaut werden. Bei den Sprengungen und den vorbereiteten Bohrungen ist jedoch darauf zu achten, dass die liegende Fährtenplatte nicht beschädigt wird. Das Abgleitenlassen der Steinblöcke ist weiterhin gestattet.

Die Fährtenplatte ist von Bauten und Einrichtungen frei zu halten, die nicht un-

mittelbar mit den Sprengungen zu tun haben. Abgesprengte Blöcke dürfen am Plattenfuss bis zum Abtransport liegengelassen werden. Das Lagern von Gesteinen und Material am Plattenfuss ist jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 7 beschriebenen Auffüllung nicht zulässig.

Das Sammeln von Gesteinsproben und der Abbau der Fährtenplatte selber sind verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann das Bau-Departement Ausnahmen gewähren. Grundsätzlich verboten sind jegliche mutwillige Beschädigungen.

Um auch dem Laien die Spuren sichtbar zu machen, darf eine bestimmte Auswahl periodisch mit Farbe nachgezogen werden. Markierungen für wissenschaftliche Untersuchungen sind mit Erlaubnis des Bau-Departementes gestattet.

Die Platte wird der natürlichen Begrünung überlassen. Die weitergehenden Begrünungsvorschriften im kommunalen, mit RRB Nr. 692 vom 27. 2. 1990 genehmigten Gestaltungsplan, werden ersatzlos gestrichen. Sollten naturwissenschaftliche oder touristisch-volksbildende Gründe eine bessere Einsehbarkeit der Platte verlangen, so entscheidet das Bau-Departement, nach Absprache mit den Forstbehörden, dem Kant. Naturschutz und dem Naturmuseum Solothurn, über ein allfälliges Zurückschneiden der natürlich gewachsenen Vegetation auf der Platte.

5. Plattform

Um den Besuchern einen gefahrlosen und unbehinderten Einblick auf die Fährtenplatte zu ermöglichen und um sie über den Ursprung und die Bedeutung der Platte, wie auch generell über die geologische Vergangenheit der Region zu orientieren, kann eine Besucherplattform an der im Situationsplan angegebenen Stelle errichtet werden. Die Plattform darf einen Grundriss von 10 m x 5 m und eine Höhe von 3 m (inkl. Orientierungstafeln) nicht übersteigen. Die Plattform ist stabil und sicher zu gestalten. Die Plattform ist der Umgebung in Farbe und Bauweise anzupassen. Auf der Plattform dürfen bis zu vier Orientierungstafeln im Weltformat angebracht sowie Schaustücke aufgestellt werden.

Die Errichtung und der Unterhalt der Plattform unterliegt dem Bau-Departement. Es kann Dritte mit dieser Aufgabe betrauen.

Der Sprengbetrieb ist nach Möglichkeit so durchzuführen, dass keine Beschädigungsgefahr für die Plattform besteht. Sollte das nicht gewährleistet sein, so ist die Plattform von den Betreibern des Steinbruches so zu schützen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Die Plattform ist selbstredend in das übliche Sicherungsdispositiv bei Sprengungen miteinzubeziehen..

Der Steinbruch ist beidseits der Plattform in gebührendem Abstand mit deutlich sichtbaren Abschränkungen so zu markieren, dass eine Gefährdung der Besucher bei Einhaltung der normalen Vorsichtsmassregeln nicht möglich ist.

6. Wiederauffüllung

(Änderungen des kommunalen Gestaltungsplans 'Steinbruch "Lommiswil" ')

Um die Fährtenplatte nicht zu überdecken, sind die Auffüll- und Rekultivierungsvorschriften des kommunalen Gestaltungsplanes vom 16. 6. 1986 und der Sonderbauvorschriften vom 9. 1. 1990 (genehmigt mit RRB Nr. 692 vom 27. 2. 1990) zu ändern. Neu gilt die im vorliegenden kantonalen Gestaltungsplan rot eingezeichnete Auffüllungsfläche. Die übrigen Bestimmungen betreffend Wiederauffüllung des kommunalen Gestaltungsplanes gelten weiterhin unverändert.

7. Wiederaufforstung / Natürliche Begrünung

(Änderungen des kommunalen Gestaltungsplans 'Steinbruch "Lommiswil" ')

Durch die geringere Auffüllung und die Freihaltung der Fährtenplatte vermindert sich die Aufforstungsfläche um rund 17 Aren auf neu 120 Aren. Die neu gültige Aufforstungsfläche ist im kantonalen Gestaltungsplan (Teilplan Endgestaltung 1:1'000) grün schräg schraffiert eingezeichnet. Vorbehalten bleibt die entsprechende Änderung der Rodungsbewilligung des Bundes. Die übrigen Bestimmungen des kommunalen Gestaltungsplanes betreffend Rodung und Aufforstung gelten weiterhin unverändert.

8. Bestimmungen nach Ablauf des kommunalen Gestaltungsplanes 'Steinbruch "Lommiswil" '

Nach Ablauf, bei Aufhebung oder Änderung des kommunalen mit RRB Nr. 692 vom 27. Februar 1990 genehmigten Gestaltungsplanes sind die Vorschriften des kantonalen Gestaltungsplanes sinngemäss in einen allfällig nachfolgenden, bzw. geänderten Steinbruch-Gestaltungsplan zu integrieren.

Sollte der Steinabbau gänzlich eingestellt werden, so gilt der Teilplan 'Endgestaltung' 1:1'000 auf unbestimmte Zeit.

9. Verantwortlichkeiten

Für den Schutz der Platte, für die Durchsetzung der Schutzbestimmungen, für den Bau und Unterhalt der Plattform und der Wegweiser zur Plattform ist der Kanton zuständig. Er kann Dritte mit den Aufgaben betrauen.

Für die Sicherheit im Steinbruch, für die Einhaltung des Betretungsverbotes und für alle übrigen, im kommunalen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften und dem bewilligenden Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 692 vom 27. 2. 1990) festgehaltenen Vorschriften sind weiterhin die dort bezeichneten Personen und Körperschaften verantwortlich. Vorbehalten bleiben die Vorschriften und Anweisungen der SUVA und der Polizei (Sprengstoff), wie auch alle zukünftigen Gesetze und Vorschriften.

Werden die Abbauarbeiten im Steinbruch endgültig eingestellt, so ist der Kanton auch für die Sicherung der Fährtenplatte (Abschränkungen) zuständig.

Der Unterhalt der Zugangswege und -strassen obliegt unverändert den bislang dafür verantwortlichen Körperschaften.

10. Ausnahmegestimmungen

Ausnahmen von den obenstehenden Vorschriften können nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, der Steinbruchbetreiber, des Naturmuseums Solothurn, den Forstbehörden und den betroffenen kantonalen Fachstellen vom Bau-

Departement bewilligt werden, sofern die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt, der Nachweis erbracht ist, dass dadurch der Sinn und Zweck des Naturdenkmals nicht in Frage gestellt wird und keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Genehmigungsvermerke

Im April 1994 wurde das Projekt Kantonaler Gestaltungsplan 'Naturdenkmal "Dinosaurier-Fährtenplatte Oberdorf"' der Einwohnergemeinde Oberdorf als Standortgemeinde, der Bürgergemeinde Bellach als Grundeigentümerin, den Steinbruchbetreibern sowie den Forst-, Natur- und Heimatschutzbehörden nach §§ 69 und 122 PBG zur Stellungnahme vorgelegt. Die betreffenden Stellungnahmen sind in das Projekt eingeflossen.

Planaufgabe vom 14. Oktober 1994 bis 14. November 1994

Auf Antrag des Bau-Departementes vom 28. 11. 1994

genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

durch RRB Nr. 3476 vom 6. 12. 1994



Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschmidt

Yvonne Kaufmann

Fachstelle Steine Erden Geologie
Telefon: 032 627 26 95
yvonne.kaufmann@bd.so.ch

einschreiben

Bürgergemeinde Bellach
4512 Bellach

20. März 2012

232.014.002

Bewilligung

Oberdorf, Steinbruch Steingrueben / Lommiswil: Zweite Verlängerung der Abbaubewilligung für die Etappen 2 und 3

Bewilligungsfrist: 31. Dezember 2014 (siehe 3.1)
Bewilligungsempfängerin: Bürgergemeinde Bellach
4512 Bellach
Ansprechperson: Peter Henzi, Maulbeerweg 18, 4512 Bellach
Email: peter@henzi.net
Telefon: 032 618 13 07

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 692 vom 27. Februar 1990 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan der Einwohnergemeinde Oberdorf „Erweiterung Steinbruch Lommiswil“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt.

Der kommunale Gestaltungsplan „Erweiterung Steinbruch Lommiswil“ wurde in den Bereichen Abbau, Wiederauffüllung, Wiederaufforstung und natürliche Begrünung durch den mit RRB Nr. 3476 vom 6. Dezember 1994 genehmigten kantonalen Gestaltungsplan / Schutzverfügung „Naturdenkmal Dinosaurierfährtenplatte“ ergänzt bzw. ersetzt.

Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 27. Juni 2002 wurde der Abbau der Etappe 2 und mit Verfügung vom 3. Oktober 2002 der Abbau der Etappe 3 freigegeben. Beide Abbaubewilligungen wurden auf sechs Jahre befristet und sind per 31. Dezember 2008 abgelauten. Mit Verfügung vom 19. Januar 2009 wurden die Abbaubewilligungen für die Etappen 2 und 3 zum ersten Mal um drei Jahre (31. Dezember 2011) verlängert.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 reichte die Bürgergemeinde Bellach das Gesuch um eine erneute Verlängerung der Abbaubewilligungen ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss Ziffer 3.1 der Verfügung vom 19. Januar 2009 können die Bewilligungen erneut verlängert werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden. Anhand der kantonalen Stichprobenkontrollen kann bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen bisher im Wesentlichen eingehalten wurden.
- 2.2 Die Abbaubewilligungen werden vorerst nur auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Diese Befristung stützt sich auf die Verfügung des Amts für Wald, Jagd und Fischerei vom 9. März 2012, Freigabe der Rodungsetappen 2 und 3, die bis zum 31. Dezember 2014 gültig ist.

3. Entscheid

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) sowie §§ 80 und 166 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) werden der Gesuchstellerin mit den aufgeführten Auflagen die Abbaubewilligungen für die Etappen 2 und 3 um weitere 3 Jahre verlängert.

3.1 Umfang der Bewilligungsverlängerung

Die Abbaubewilligungen werden für **3 Jahre** (31.12.2014) verlängert. Sie können bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen und bei Vorliegen der Verlängerung der generellen Rodungsbewilligung auf Gesuch hin erneut verlängert werden. Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen und Bedingungen der unter Ziffer 1 erwähnten Beschlüsse und Verfügungen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

Die Verlängerung beschränkt sich auf die Abbaubewilligungen für die Etappen 2 und 3 gemäss dem mit Verfügung vom 17. Februar 2003 genehmigten Plan „Abbauetappen neu“. Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 692 vom 27. Februar 1990 genehmigten kommunalen Zonen- und Gestaltungsplans „Erweiterung Steinbruch Lommiswil“ mit SBV und des mit RRB Nr. 3476 vom 6. Dezember 1994 genehmigten kantonalen Gestaltungsplans / Schutzverfügung „Naturdenkmal Dinosaurierfahrtenplatte“ gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt, Fachstelle Steine Erden Geologie. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB). Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Die Verwendung der Abnahmeprotokolle des FSKB wird empfohlen. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist das Amt für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren.
- b) Auch wenn kein Abbau im eigentlichen Sinne stattfindet, hat die Bewilligungsempfängerin für Ordnung und Sicherheit an der Abbaustelle zu sorgen und diese zu gewährleisten.
- c) Die Bewilligungsempfängerin teilt dem Amt für Umwelt umgehend mit, wenn der Abbau wieder aufgenommen wird und welche Unternehmung diese ausführt. Die Abbaubewilligungen würden dann mit der Unternehmung als zweite Bewilligungsempfängerin ergänzt.

3.3 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligungen können ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung von Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen oder Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Haftung

Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Oberdorf sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.6 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine Bankgarantie (Raiffeisenbank Weissenstein, Bankgarantie Nr. 968-3-000018 vom 12. Januar 2007) über den Betrag von Fr. 50'000.-- vor. Die Bankgarantie ist gültig bis 31. Dezember 2017.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden, ferner für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.7 Gebühr

Die Bürgergemeinde Bellach hat für die Verlängerung der Bewilligungen eine Gebühr von Fr. 400.- zu bezahlen (§ 54 Abs. 1 GT) (A 80054 / KA 431001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegtem Einzahlungsschein zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT



Walter Straumann
Regierungsrat

- Verteiler:
- Amt für Umwelt (2 SEG)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 4210001 / TP 232)
 - Amt für Raumplanung (3)
 - Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald (2)
 - Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95,
4515 Oberdorf
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, Weissensteinstrasse 95,
4515 Oberdorf
 - Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB),
Bubenbergplatz 9, 3011 Bern
 - Bürgergemeinde Bellach, 4512 Bellach, mit Rechnung / ES, **einschreiben**